BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN MECKLENBURG-SCHWERINS UND SCHWEDENS

WÄHREND DES AUSGEHENDEN NORDISCHEN KRIEGES

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT VON

FRIEDRICH MANZEL
AUS KLEETH

CARL HINSTORFFS HOFBUCHDRUCKEREI ROSTOCK
1932

Meinen Eltern!

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Schüßler.
Tag der mündlichen Prüfung: 30. Nov. 1931.

Mit Genehmigung der Fakultät ist nur ein Teil der Abhandlung als Dissertation herausgegeben. Titel der Rostocker Dissertation: „Beiträge zur Geschichte Meckl.-Schwerins während des Nordischen Krieges 1713—19." Universitäts-Bibliothek Rostock.

Gliederung.

A. Die politische Lage Mecklenburgs um die Zeit des Regierungsantritts des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin.

B. Beiträge zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Kriegsjahre 1711—15 auf Mecklenburg.

Die Aufnahme von Anleihen durch Schweden in Mecklenburg und hierfür vollzogene Verpfändungen und Abtretungen.

a) Die Verpfändung und vorläufige Abtretung des Warnemünder Zolls.

b) Die Rückkehr des schwedischen Königs und die Verhandlungen über die gänzliche Abtretung des Zolls.

c) Die Verpfändung des kgl. schwedischen Amts Neukloster an den mecklenburgischen Kammerpräsidenten Dietrich v. Plessen.

C. Schluß.

Literatur.

A. Ungedruckte Literatur.

Suecica, ex Arch. Suerin, Vol. XVII, 2. Teil, No. 1—21.

Correspondence des Herzogs Karl Leopold mit seinen Räthen und Dienern, sowie letzterer unter sich. Vol. I, 1702—1721.

Acta invas. hostil. ex Arch. Suerin, Vol. XXXVI. Nordischer Krieg; Schwedische Einquartierung und Lieferungen. 1714 bis 1717. Vol. III.

Acta invas. hostil. ex Arch. Suerin. Vol. LXXVI. Nordischer Krieg; Schwedische Einquartierung und Lieferungen. 1714 bis 1717.

Acta invas. hostil. ex Arch. Suerin. Vol. XCVII t. Nordischer Krieg.

Stadtakten Wismar, Vol. VIIa, Litt. M. IVa. Militaria III, 1632—1739. Class. XII, Vol. II.

Rentkammerakten, Schwedische; Wismar. Lagerort IV. T. 11, 1. No. 361, 364, 561, 582, 583.

B. Gedruckte Literatur.

Acta Mecklenburgica unter Karl Leopolds Regierung 1713 bis 1719, Vol. IV (Univ.-Bibl. Rostock).

Baleke, Jacob Heinrich, Gedanken zur Wiedererstattung der in benachbarter Mächte Hände geratenen mecklenburgischen Ämter.

Barnewitz, Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Hafenorts Warnemünde, Rostock 1929.

Carlson, Connung Karl XII, S. egenhendiga Bref, deutsch von Mevius, Berlin 1894.

Fryxel, Lebensgeschichte Karls XII., deutsche Übertragung, Braunschweig 1861.

Hane, P. H., Übersicht der mecklenburgischen Geschichte. (Histoire du Mecklenburg I/II—III/IV) 1796, 1805.

Immich, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. (Below und Meinecke, Handbuch für mittlere und neuere Geschichte).

Jacobs, Rudolf, Das Amt Neukloster in der Schwedenzeit, 1648 bis 1803. Diss. Rostock, 1921.

Klüver, H. J., Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg und dazugehöriger Länder und Örter, herausgegeben von C. G. Jargow, Hamburg, 1737—42, Bd. 4, 5 und 6.

Graff, W. P., Die zweite Ehe des Herzogs Karl Leopold (ein Kulturbild aus Mecklenburg im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts), Schwerin 1895.
Koser, R., Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein, (Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bd. 12, 1875).
Matthias, C., Die Mecklenburger Frage in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und das Dekret Kaiser Karls VI. Halle 1885.
Geschichte, Mecklenburgische, in Einzeldarstellungen, Berlin 1903.
Petersen, Geschichte Schwedens VI, 1887.
Pries, A., Der schwedische Zoll in Warnemünde. Wismar 1914.
Recueil, historique d'actes, negotiations et traites depuis l'a paise d'Utrecht v. Jean Rousset de Missy, Bd. VII.
Mercure, historique et politique, 1713—1716.
Reinhardt, Mecklenburgische Geschichte. Berlin und Leipzig 1912.
Ratjen, Der Holstein-Gottorpsche Hof und seine Verhandlungen im Jahre 1713. (Nordalbingische Studien II, Kiel 1845).
Rudloff, F. A., Neuere Geschichte von Mecklenburg, 1821.
Schröder, C., Die schwedische Verpfändung Wismars an Mecklenburg-Schwerin, 1803. Meckl. Jahrb. Bd. 77.
Schröder, M. D., Kurtze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar zur Erläuterung der weltlichen Historie mitgeteilt, Wismar 1743.
Schlosser, F. C., Geschichte des 18. Jahrhunderts, Heidelberg 1823, 2. Ausgabe 1836.
Schmauss, Einleitung in die Staatswissenschaft II: Die Historie aller zwischen den Nordischen Staaten geschlossenen Verträge.
Stahlberg, J., Geschichte des Kirchspiels Neukloster, Neukloster 1900.
Techen, F., Überblick über die Geschichte Wismars, Mecklbg. Jahrb. Bd. 56.
Techen F., Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1929.
Vitense, O., Geschichte von Mecklenburg, Gotha 1920.
Voges, Beiträge zur Geschichte des Feldzuges von 1715 gegen Karl XII. von Schweden, Diss. Göttingen 1904. (N. F. 7—9.)
Wiggers, J., Ein mecklenburgischer Landesvater (Wchschr. f. d. Leben d. dtsch. Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst. Leipzig 1875).
Witte, H., Mecklenburgische Geschichte, Wismar 1913.

A.

Die politische Lage Mecklenburgs um die Zeit des Regierungsantritts des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin.

Um die Zeit, als die letzte Phase der Zertrümmerung der schwedischen Großmacht mit der Vernichtung ihres letzten bedeutenden Heeres durch Peter d. Gr. eingeleitet wurde, waren die dem Lande Mecklenburg durch das Ringen der nordischen Verbündeten mit dem schwedischen Reich in ganz besonderem Maße erwachsenen Lasten auf ihren Höhepunkt gestiegen.

Schon mehrere Jahre hindurch war Mecklenburg der Tummelplatz der Truppen der verschiedenen Nationen gewesen. Wehrlos war es jedem Einmarsch preisgegeben, der Kaiser vermochte es nicht in seinem Charakter als neutralen Reichsstand zu schützen. Es war der feste Wille der verbündeten Feinde Schwedens, der Dänen, Sachsen, Polen, Russen, dann auch der Hannoveraner und Preußen, Schweden restlos aus seinen deutschen Besitzungen zu entfernen. Die letzten schwedischen Stützpunkte waren Stralsund und Wismar. Letzteres war seit dem Jahre 1711 des öfteren der Gefahr von Belagerungen ausgesetzt gewesen. Karl XII., der sich auf abenteuerlichen Zügen in der Türkei befand, wo er den Sultan gegen den russischen Zaren ins Feld zu bringen versuchte [1]), wies starrköpfig jeden Vermittlungsversuch ab, der ihm vielleicht einen erträglichen Frieden hätte bringen können. Stück um Stück bröckelte von dem ehemals stolzen Bau des schwedischen Reiches ab. Die Übermacht Dänemarks war zu groß geworden, die letzte leistungsfähige Armee, die das erschöpfte Schweden aufzustellen vermocht hatte, mußte bald nach ihrem Siege bei Gadebusch unter ihrem tapferen Führer Steenbock im Mai

1) Immich, Gesch. des Europ. Staatensystems 1660—1789, S. 236 ff.

1713 in Tönning auf holsteinischem Gebiet kapitulieren [2]). Es bestand keine Aussicht, die letzten Stützpunkte Wismar und Stralsund noch lange für Schweden halten zu können.

Genau wie sein Vorgänger, der Herzog Friedrich Wilhelm, befand sich Karl Leopold, der 1713 die Regierung antrat, in einer schweren politischen Bedrängnis. Als neutraler Reichsfürst mußte er sich peinlichst jeder Parteinahme enthalten, sollte er der Gegenpartei nicht immer neue Anlässe zu Vergeltungsmaßnahmen verschaffen. Mecklenburg war infolge seiner geographischen Lage Kriegsschauplatz, der Herzog mußte der Macht am meisten verbunden sein, die sein Land am wenigsten schädigte. Heimgesucht wurde das Land von seinen scheinbaren Freunden in genau demselben Maße, als ob es mit denselben im Kriege gestanden hätte. Schwere innere Zwistigkeiten verstärkten das Anlehnungsbedürfnis des Herzogs. Der Landesherr, der sich als absoluter Fürst fühlte und sich als solcher konstituieren wollte, mußte den Beistand, den er gebrauchte, um seine widerspenstigen Stände zu dämpfen und sein Land vor weiterer Aussaugung zu schützen, und den ihm der schwache Kaiser nicht gewähren konnte, oft mit den eigenartigsten und törichsten Mitteln bei fremden Potentaten, bei Preußen, Schweden und Rußland suchen. Trotz guten Willens führte er sein Land an einen Abgrund, ja, er spielte es um ein Haar dem russischen Zaren in die Hände.

Durch die schwedischen Besitzungen in Mecklenburg, welche durch die kgl. Herrschaft Wismar mit ihren Pertinentien und den Warnemünder Zoll dargestellt wurden, ergaben sich natürlich sehr viele Berührungspunkte zur schwedischen Krone. Der Herzog hatte schon vor Antritt seiner Regierung in nahen persönlichen Beziehungen zu Karl XII. gestanden [3]).

Die lange Abwesenheit des schwedischen Königs brachte es mit sich, daß Karl-Leopold auf die Auswertung seines persönlichen Verhältnisses zu Karl XII. zum Wohl seines Landes verzichten mußte. Direkte Verhandlungen mit dem König haben in der hier behandelten Zeit nur selten stattgefunden, es traten für diesen der schwedische Generalgouverneur Vellingk und der Gouverneur von Wismar, Baron Schoultz, ein.

---

2) R. Koser, Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein, Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. Jg. 12, 1875.

3) C. Matthias, Die Mecklenburger Frage in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss. Halle 1885, S. 9 f.

Eine offene, unzweideutige Parteinahme für eine der kriegführenden Mächte war für Mecklenburg nicht möglich, wenn auch Ansätze dazu gemacht wurden. Ein solcher Akt hätte dem Land, unterlag sein Vertragspartner, unter Umständen die Selbständigkeit kosten können. Die Lage des schwedischen Königreichs war in den Jahren 1713/14 so verzweifelt geworden, daß ein Bündnis mit Schweden oder auch nur eine freundschaftliche Annäherung für Mecklenburg üble Folgen hätte haben müssen, da das Königreich dem Lande durchaus keinen ausreichenden Schutz mehr gewähren konnte. Diese Ansicht haben immer wieder die Räte des Herzogs vertreten. Trotzdem versuchte dieser einmal, in verwandtschaftliche Beziehungen zum schwedischen Königshaus zu kommen, indem er im Jahr 1714 über die Anbahnung seiner Vermählung mit der Schwester des Königs Ulrika Eleonora in Stockholm Verhandlungen anknüpfte [4]).

Schwedische Einquartierungen, die das Land häufig zu erdulden hatte, und Lieferungen an die schwedischen Truppen hatten dem Lande, abgesehen von den Schädigungen durch die anderen kriegführenden Mächte, große Beschwernisse gebracht. Militärischen Widerstand konnte man den fremden Übergriffen infolge der eigenen politischen Machtlosigkeit nicht entgegensetzen, nicht einmal vermochte man angemessene Entschädigungen für die erlittenen Einbußen zu erlangen. Für Mecklenburgs Ämter, Städte und Ritterschaft war es ein Unglück, daß sich schwedische Besitzungen in seinen Grenzen befanden. Es gab kaum ein Amt, eine Stadt, ein Dorf, welches von Übergriffen von seiten irgendeiner der feindlichen Mächte auf die Dauer verschont geblieben wäre. Sowohl die Truppenführer der Verbündeten als auch die schwedischen Gouverneure verstanden es, ihren Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen und scheuten vor Gewaltanwendung nicht zurück.

Den absolutistischen Bestrebungen des mecklenburgischen Herzogs entsprach durchaus seine Absicht, die schwedischen Besitzungen, insbesondere die Herrschaft Wismar, nach der zu erwartenden Übergabe dem eigenen Lande einzuverleiben. Hierüber hat er sowohl mit Karl XII. als auch mit dessen Feinden Verhandlungen gepflogen [5]). Die Verhandlungen mit

---

4) Hierüber eingehender in der Gesamtdarstellung der vorliegenden Dissertation. Abschnitt C II. Das Projekt einer Heirat zwischen dem meckl. Herzog u. der schwed. Erbprinzessin Ulrika Eleonora.

5) Siehe Gesamtdarstellung vorliegender Dissertation, S. 32 ff.

dem König hatten jedoch kein anderes Ergebnis als gewundene Versprechungen gegen immer neue Hilfeleistungen Mecklenburgs. Skrupellos und vielmehr auf Verwirklichung eines absolutistischen Regimes als auf die Wohlfahrt des eigenen Landes bedacht, bemühte Karl-Leopold sich schließlich um russische Hilfe. Zu allen bisher erduldeten Lasten bekam das Land nun auch im Jahre 1716 die russische Einquartierung zu spüren, ohne daß Wismar dadurch mecklenburgisch wurde. Von der kgl. Herrschaft Wismar gelangten einstweilen nur das Amt Neukloster und der bisher in schwedischem Besitz befindliche Zoll zu Warnemünde zu Mecklenburg, allerdings zunächst durch Verpfändung, dann durch endgültige Abtretung. Man hatte so wenigstens eine teilweise Wiedergutmachung der Kriegsschulden durch Schweden in den Jahren 1711/13 erreicht, obgleich dieser Gewinn in keinem Verhältnis zu den in den letzten Jahren des Nordischen Krieges erlittenen Verlusten, die in nicht geringem Maße durch die schwankende und unbedachte Politik des Landesherrn bedingt waren, stand. Mit welchen Schwierigkeiten das ausgesogene Land bei den Verhandlungen über die Wiedergutmachung der Schäden zu kämpfen hatte und wie fern die mecklenburgischen Staatsmänner diesem Ziel noch bleiben mußten, soll die folgende Darstellung aufzeigen. Es soll in ihr versucht werden, einen Ausschnitt aus den Auswirkungen des ausgehenden Nordischen Krieges auf Mecklenburg-Schwerin, soweit diese durch die infolge der Nachbarschaft Schwedens und Mecklenburgs gegebenen mannigfachen Beziehungen besonders bedingt waren. Das Hauptgewicht wurde dabei auf wirtschaftliche Auswirkungen der Jahre 1711—15 auf das Herzogtum Mecklenburg gelegt, soweit diese durch die Verhandlungen über die Rückerstattung der durch Schweden dem Herzogtum erwachsenen Kriegsschäden und die Verpfändungen und Abtretungen der Schwedischen Krone an Mecklenburg eine besondere Beleuchtung erfahren.

B.

Beiträge zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Kriegsjahre 1711—15 auf Mecklenburg.

I. Die Aufnahme von Anleihen durch Schweden in Mecklenburg und hierfür vollzogene Verpfändungen und Abtretungen.

a. Die Verpfändung und schließliche Abtretung des Warnemünder Zolls an Mecklenburg.

Während der Verhandlungen, die im Februar und März 1714 zwischen Schweden und Mecklenburg anläßlich der durch Gouverneur Schultz aufs neue ausgeschriebenen umfangreichen Lieferungen nach Wismar gepflogen worden waren, hatte schließlich der Gen.-Gouverneur Vellingk den Vorschlag der Verpfändung des Warnemünder Zolls, der sich bis dahin in schwedischen Besitz befand, gemacht [6]).

Der Warnemünder Zoll stammt aus dem Jahre 1632 [6]). Am 29. Februar hatten die Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. zu Frankfurt einen Vertrag mit Gustav Adolf von Schweden geschlossen, durch welchen dem Könige zur Sicherung seines Rückzuges und zur Bestreitung der Kosten desselben die Stadt Wismar und der Ort Warnemünde bis zu einem allgemeinen Friedensschluß eingeräumt wurden [7]). Ferner wurde dem König gestattet, in Wismar und Warnemünde Zölle einzurichten, von deren Ertrag sich die Herzöge 1 % vorbehielten [8]). Nach dem Frieden von Osnabrück war Schweden im Besitz der Warnemünder Schanze

6) Siehe Acta invas. hostil. Vol. XXXVI, No. 7a, Class. 1. Vol. III. Acta, was occasione der im Februar 1714 von dem Gen-Major Schoultz nach Wismar geschehenen Ausschreibung im Lande verfüget worden, wie es darauf zu tractaten und endlich zum Schluß wegen Verpfändung des Warnemünder Zolls nach Mecklenburg gekommen. Siehe ferner Barnewitz, Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Hafenorts Warnemünde, 192. H. J. Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg und dazugehöriger Länder und Örter. Hamburg 1737—42. Schröder, die schwedische Verpfändung Wismars an Mecklenburg-Schwerin (Meckl. Jahrb. No. 77, S. 198 ff.).

7) Siehe Schröder, a. a. O., S. 194.

8) Ebenda.

geblieben [9]) und hatte von den aus- und eingehenden Schiffen Zoll erhoben. Der kaiserliche Generalwachtmeister, Prinz Robert v. d. Pfalz, hatte im März 1660 mit 1500 Mann die Schanze gestürmt, nach sehr schwierigen Verhandlungen erhielten dann die Rostocker von dem kaiserlichen General die Erlaubnis, die Schanze zu zerstören. Inzwischen hatten sich (am 26. März 1660) schwedische Kriegsschiffe vor die Warnowmündung gelegt, die weiter Zoll erhoben. Vom Juni 1660 ab waren die Schweden wieder im Besitz der neu erbauten Schanze. Mit dem kaiserlichen Hof waren von Mecklenburg langwierige Verhandlungen geführt worden. Am 20. August 1649 hatte Kaiser Ferdinand III. verfügt, der Zoll sei „occasione belli" von Schweden aufgerichtet, seit undenklichen Zeiten sei die Stadt Rostock im Besitz des Warnemünder Hafens gewesen. Der Ort Warnemünde gehöre unzweifelhaft unter die restituenda und evacuanda. Der Zoll müsse, dem Friedensschluß gemäß, aufgehoben und der Ort aus dem gleichen Grunde der Stadt Rostock zurückgegeben werden. Am 16. Mai 1654 sandte der Kaiser „auf Raten sämtlicher Churfürsten und Stände" ein Erinnerungsschreiben an Schweden, gemäß dem Friedensschluß und auf Grund der im Namen der Kurfürsten und Stände dem kurmainzischen Reichsdirektorium erteilten attestatoria unverzüglich die in Warnemünde angemaßten Rechte aufzugeben und auf weiteren Einzug des Zolls und der Lizente zu verzichten. Deutlich genug war das Recht Mecklenburgs auf den Ort Warnemünde erwiesen, dennoch waren alle Bemühungen wegen der Rückerstattung nutzlos verlaufen. Dem Herzog Karl Leopold war es vorbehalten, die Warnemünder Zollgerechtsame wenigstens pfandweise für Mecklenburg zurückzugewinnen [10]).

Die Vorschläge Vellingks an Karl Leopold gingen dahin, daß der Zoll gegen gewisse Lieferungen auf eine bestimmte Zeit an Mecklenburg übergehen sollte. Schweden wollte Garantie leisten, daß Mecklenburg ungestört den Genuß der Gefälle ausüben könne. Eine Rückgabe des Zolls sollte erfolgen, wie es im ersten Vertragsentwurf hieß, „bis Seine Liebden solcher an Uns habenden gerechtesten Prätensionen nach zugelegter völliger Liquidation und Vergleichung völlig kontentieret und alle gebührende Erstattung von Uns und den Unsrigen wieder erhalten und erlanget haben [11]). Die

9) Siehe H. J. Klüver, a. a. O. III, 2, S. 348 ff.

10) Siehe Klüver, a. a. O., S. 370 f.

11) Siehe Acta invas. hostil. Vol. XXXVI, No. 7a, Class. 1, No. 39. Das Hipotheque-Instrument, über den Warnemünder Zoll

Gefälle des Zolls hielt Vellingk als Zinsen für alles dem schwedischen Reich bisher vorgeschossene für mehr als ausreichend.

Am 8. März 1714 wurde in Hamburg mit Vellingk und am 12. März in Wismar mit Baron Schoultz ein vorläufiger Vergleich geschlossen, der dem bisherigen Verhandlungslauf eine neue Wendung gab. Das Pfandobjekt soll nicht mehr als Sicherheit für das dienen, was bisher an die schwedische Armee geliefert wurde, sondern es wird jetzt als Pfand für eine Schweden von dem mecklenburgischen Herzog zu gewährende Anleihe von 20000 Rtl. angesehen. Diese Anleihe darf nur zur Unterhaltung der schwedischen Garnison in Wismar verwandt werden[12]). Nach Rückzahlung des Kapitals sollte für Mecklenburg die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe des Zolls an die schwedische Krone eintreten. Nach dem oben angeführten Vertragsentwurf darf also Mecklenburg keine Rechte aus den während des Krieges an die schwedische Armee und nach Wismar geschehene Lieferungen an dem Pfand geltend machen.

Am 15. März wurde Warnemünde militärisch besetzt und die Zollbeamten in den mecklenburgischen Dienst übernommen.

Eine Schwierigkeit war dem Herzog während der Verhandlungen in dem Verhalten der Stadt Rostock entstanden[13]). Die Stadt pochte auf alte Privilegien und hatte den Warnemünder Zoll schon höchst ungern in Besitz und Genuß der Schweden gesehen. Sie glaubte jetzt die Zeit gekommen, diese Privilegien geltend machen zu können und richtete deshalb am 16. März 1714 eine Beschwerdeschrift an den Herzog. Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft hielten den Zoll für eine den Interessen der Stadt äußerst schädliche Einrichtung und baten darum, „daß der Land- und Stadtverderbliche Zoll gäntzlich möchte aboliret und dadurch hiesige guete Stadt in dero vorige alte Freyheit wieder gesetzet werden". Durch Verzichtleistung der Herzöge Heinrich IV., Albrecht VI., Magnus II. und Balthasar auf ihre

---

und Ser. Gegenrevers. Der Gegenrevers wurde am 13. März von Karl Leopold unterzeichnet.

12) Schwedens Gegenleistung soll darin bestehen, den Zoll „auf künftige Liquidation und Berechnung des etwa daraus genießenden Überschusses über die von jetzt besagtem Kapital à 5 % Uns kontirenden Zinsen" an Mecklenburg zu übergeben und einzuräumen.

13) Siehe No. 50. Acta invas. hostil. XXXVI, No. 7a—d. Der Stadt Rostock Vorstellung wegen des Warnemünder Zolls.

Rechte, in Warnemünde Zölle zu erheben, war Rostock gegen alle Zollabgaben, namentlich in Warnemünde, gesichert [14]). Die Rostocker beriefen sich darauf, daß bereits früher ein Gutachten des Heiligen Römischen Reichs für die Stadt ergangen und darauf vom Kaiser dem niedersächsischen Kreis aufgetragen worden sei, verschiedene monitura in dieser Angelegenheit an den schwedischen König zu richten mit dem Ziel der Abolition des Zolles. Mit großer Bestürzung hat Rostock die Tatsache der Übernahme des Zolls durch den Herzog vernommen [15]). Die Beschwerde der Stadt war der Regierung vom Syndikus Crohn als Abgeordneten der Stadt und von einem Vertreter der Bürgerschaft übermittelt worden. Schon am 19. März wurde diesen Deputierten vom Geh. Rat Wolffradt die Antwort erteilt [16]). Mit äußerstem Mißfallen hatte Karl Leopold von der Beschwerde Rostocks Kenntnis genommen. Er hielt es für einen starken Übergriff der Stadt, sich in die Verhandlungen zwischen ihm und der schwedischen Krone einzumischen und ihr offenbares Mißfallen darüber auszudrücken. Bisher habe Rostock sich dem Königreich Schweden gegenüber ruhig verhalten, nun aber, wo der Herzog den Zoll besitze, finge sie an, sich zu beunruhigen. Die schwedische Krone würde sich leicht zu „Extremitäten und unangenehmen Suiten für die aus dieser Stadt nach Schweden traficquirenden Einwohner" bewegen lassen. Rostock würde mit seinem Einspruch nur erreichen, daß Schweden leicht den Standpunkt geltend machen könne, den Zoll nicht usurpationsweise, sondern mit Fug und Recht zu besitzen, da sich dieser Einspruch nur gegen den neuen Besitzer richtete.

Mit diesem Bescheide wurden die Deputierten entlassen. Wahrscheinlich hat die Angelegenheit hiermit ihr Ende

---

14) Siehe Schröder, a. a. O., S. 195 f. (Die Verpfändung Wismars im Jahre 1803.)

15) Im Jahre 1476 hatte Kaiser Friedrich dem Herzog Heinrich und dessen Söhnen ein Privileg erteilt, einen Wasserzoll zwischen Rostock und Warnemünde anlegen zu können. Auf dieses Privilegium, das zu den alten Freiheiten der Stadt in scharfem Gegensatz stand, verzichtete der Herzog wieder „zu ewigen Zeiten in amplissima forma", überantwortete es der Stadt und gab dieser die fürstliche Versicherung, daß die fürstliche Herrschaft sich weder heimlich noch offenbar darum bewerben noch irgendwelche Ansprüche darauf erheben werde. Der Erlaß des Herzogs ist unterzeichnet am St. Georgstag des Jahres 1476.

16) Acta invas. hostil. XXXVI. No. 7a—d, a. a. O. No. 57. Wolffradts Proposition an die Deputierten der Stadt Rostock.

gefunden, in den Quellen finden sich keine Anhaltspunkte für weitere Klagen der Stadt Rostock.

Der im Dienst Karl Leopolds stehende schwedische Oberst Klingstädt, schon des öfteren mit Aufträgen von diesem betraut, hatte sich schon seit Januar 1714 mit der Verpfändungsangelegenheit beschäftigt [17]). Seitdem das Projekt der Verpfändung des Warnemünder Zollprivilegs aufgetaucht war, suchte Karl Leopold es auf jede Weise dahin zu bringen, daß der Zoll nicht nur pfandweise in seine Hände zurückgelegt, sondern mit allen Rechten dem Lande Mecklenburg wieder eingegliedert würde. Aus der Korrespondenz, die Klingstädt aus Hamburg, wo er im Januar des Jahres weilte, mit der mecklenburgischen Regierung führte, geht einwandfrei hervor, daß Klingstädt überzeugt war, daß sich eine völlige Rückerwerbung des Zolls von Schweden ermöglichen lassen würde. Einige Zeit später trat allerdings ein Rückschlag ein. Am 19. Januar berichtete er über die Gefahr, daß seine ganze Arbeit umsonst geleistet sei. Herr v. Goerz und Herr v. Frisendorff hätten aus Berlin gemeldet, daß der mecklenburgische Kanzler Petkum sich in sehr scharfer Weise am preußischen Hof wegen der Wismarschen Exekutionen beklagt und die Anwendung von Gewalt gegen Gewalt angedroht habe. Auf schwedischer Seite habe die Tatsache große Verwunderung erregt, daß Petkum sich an den preußischen Hof gewandt und die Stellen, die die Angelegenheit zunächst interessiere, übergangen habe.

Im Laufe des März hielt sich Klingstädt in Stralsund auf, um dann am 21. März in diplomatischen Angelegenheiten für Karl Leopold nach Stockholm abzureisen. Aus der von dort mit dem Herzog Karl Leopold und dessen Geheimen Rat Wolffradt geführten Korrespondenz geht hervor, daß der Oberst u. a. die Ratifikation des schwedischen Senats über den im März beschlossenen Anleihe- und Verpfändungsvertrag erwirken sollte. Die Erbprinzessin Ulrika und der königliche Senat hatten dieselbe bisher nicht erteilt, trotzdem war aber der Vizegouverneur von Wismar bereits mit einem neuen Ansinnen an den Herzog herangetreten. Ebenfalls über den Warnemünder Zoll als Sicherheit beanspruchte er eine neue Anleihe von 20000 Rth. Am 4. Mai ließ auch Graf Horn in Stockholm den Obersten Klingstädt

17) Acta invas. hostil. XXXVI, Class. I. Vol. III. 1. Con. s. Correspondence des Geh. Rat Wolffradt mit Herrn Klingstädt betr. eine Mariage zwischen des Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht und der schwedischen Prinzessin Ulrika Eleonora, den Warnemünder Zoll und die nordischen Kriegsunruhen betreffend.

wissen, daß man die Absicht habe, einen neuen Vorschuß auf diesen Zoll zu erheben.

Es gelang Klingstädt, vorläufig nicht, die Ratifikation des Senats über den am 14. März geschlossenen Vergleich zu erhalten, obwohl er auf die Senatoren, die er vielleicht für beeinflußbar hielt, auch mit kräftigeren Mitteln einzuwirken versuchte [18]). Schweden hatte unterdessen etwas ungeduldig nach dem Beginn der Auszahlung der ersten Anleihe verlangt. Der Herzog war nicht abgeneigt, die Summe zur Auszahlung kommen zu lassen. Er machte jedoch die Ausfertigung einer neuen Sicherheitsakte, in der der schwedische König versichern sollte, daß der Warnemünder Zoll für alles das in Zukunft sicher gestellt werden sollte, was von Mecklenburg während des Krieges an die Garnison in Wismar und die schwedischen Armeen geliefert worden war, zur Bedingung. In dieser Angelegenheit wurde der Kammerjunker v. Bergholz zum schwedischen General-Gouverneur abgeschickt [19]). Vellingk war nicht mit dem neuen Vorschlag Karl Leopolds einverstanden [20]). Er hatte über diesen Vorschlag an den Senat in Stockholm berichtet. Der Herzog entschloß sich endlich, dem Baron Schoultz 5000 Rth. auszuzahlen, der Rest sollte jedoch erst nach Annahme der Vellingk gestellten Bedingungen erfüllt werden. Die Verhandlungen schleppten sich noch durch den Monat Juli hin. Graf Horn erblickte die Ursache der Verzögerung in der langen Abwesenheit des Königs. Ein neuer Grund für die weitere Verschleppung des Abschlusses lag in einem Ereignis, das außerordentlich günstig für die Verproviantierung der Festung Wismar sein konnte. Der schwedische Marschall Duker hatte auf der Ostsee gute Prisen an Getreide aufgebracht [21]), insgesamt 700 Last, welche für die Wismarsche Garnison Proviant für 8 Monate bedeuteten. Dieser Erfolg ließ dem Senat die Beendigung der Anleiheverhandlungen nicht mehr dringend erscheinen.

---

18) Klingstädt ließ gelegentlich die Drohung einfließen, daß Schweden den Herzog zu einer gegenteiligen Parteinahme zwingen würde. Es wäre aber ohne Schwierigkeiten und nur im Interesse der Gerechtigkeit einer Aufrechterhaltung und Stärkung der mecklenburgisch-schwedischen Freundschaft möglich, wenn der Senat endlich Entschlüsse fassen würde. Es schienen die Äußerungen nicht ohne Einfluß auf die betreffenden Senatoren zu bleiben.

19) Acta invas. hostil. XXXVI, a. a. O., No. 9, Wolffradt an Klingstädt, 23. V. 1714.

20) Siehe Instruktionen für Bergholz.

21) Siehe No. 10 Wolffradt an Klingstädt, 30. V. 1714.

Klingstädt machte jetzt in Stockholm den neuen Vorschlag, daß der Herzog zu den bisherigen Krediten von 20 000 Rth. und 3000 Rth. einen neuen von 23 000 Rth. fügen würde, insgesamt also Schweden 46 000 Rth. vorschießen würde unter der Bedingung, daß der Warnemünder Zoll von Schweden als Sicherheit für diese Summe und alles das, was sonst in diesem Kriege an die schwedischen Armeen und an die Garnison in Wismar abgeführt war, anerkannt würde. Der Zoll sollte solange im Besitz und Genuß Karl Leopolds verbleiben, bis der letzte Schilling der Kriegsschäden verrechnet worden sei. Klingstädt hatte sich durch die Art und Weise, in der ihm die Erbprinzessin Ulrika von der Notwendigkeit dieses Geldes und von der durch die Gewährung der Anleihe bedingten Vertiefung der guten Beziehungen zwischen Mecklenburg und Schweden gesprochen hatte, völlig überzeugen lassen, daß die Bewilligung der Gesamtsumme eine staatspolitische Notwendigkeit sei [22]).

Wenn dieser Zoll auch eigentlich als Sicherheit für die Rückerstattung alles dessen, was in diesem Kriege an die schwedischen Truppen geliefert war, angesehen werden sollte, so erklärte man sich dennoch in Mecklenburg zu gewissen Einschränkungen bereit. Demgemäß waren auch die neuen Weisungen an Klingstädt gehalten. Als man nämlich in Schweden bei der Ablehnung der oben angeführten mecklenburgischen Bedingungen verharrte und Klingstädt die Gewißheit bekommen hatte, daß der Senat Anstalten machte, von sich aus der Stadt Wismar die benötigten Summen zur Verfügung zu stellen, gab der Oberst nach. Die Lieferungen an die schwedischen Armeen, die Mecklenburg aufgebracht hatte, sollten vorläufig unberücksichtigt bleiben. Es kam zu der vorläufigen Vereinbarung, daß der Zoll dem Herzog solange verbleiben sollte, bis die Anleihe von 46 000 Rth. zurückbezahlt sei und die Schäden, die durch Lieferungen nur an die Wismarsche Garnison und durch Exekution der dortigen Truppen entstanden waren, wieder gut gemacht seien.

Die neuen Anleihen sollten nur den Interessen der Stadt Wismar dienen [23]). Man mußte nun also doch den Schweden, die man sehr ungern in Wismar sah, eine bedeutende finanzielle Beihilfe leisten, mit der ihr Unterhalt für die nächste Zeit gesichert war. Denn daß es der dringende Wunsch von

---

22) Klingstädt an Serenissimus, 23. Juni 1714.

23) Acta invas. hostil. Vol. XXXVI., Class. 1, Vol. II. 2. Con. 2. Mai bis 31. Dezember 1714.

Karl Leopold war, in Wismar eine mecklenburgische Garnison zu sehen, steht fest. Im Mai des Jahres bereits hatte Klingstädt in Stockholm über eine eventuelle Rückgabe der Stadt an Mecklenburg bei einer kommenden Evakuation sondieren müssen. Im gleichen Auftrage wie Klingstädt war Bergholz ebenfalls im Mai nach Hamburg zum General-Gouverneur Vellingk gereist. Er hatte diesem dargelegt, welch außerordentliche Last unter gegenwärtigen Umständen Wismar für die schwedische Krone bedeuten müßte. Weit nutzbringender würden die dort liegenden Truppen anderweitig verwendet werden können, deshalb könne es nur ein Gewinn für Schweden sein, wenn der Ort einstweilen in die Hände des befreundeten Mecklenburgs gelegt werde. Man hatte in Mecklenburg ein brennendes Interesse daran, die schwedischen Truppen aus Wismar abziehen zu sehen, die für Stadt und Land eine unendliche Last bedeuteten.

Karl Leopold hatte noch verschiedene Abänderungen des Verpfändungsvertrages zu erreichen versucht. Deshalb wurde von Bergholz am 16. Mai [24]) nochmals nach Hamburg geschickt, wo er folgende Zugeständnisse von Vellingk zu erreichen versuchen sollte:

1. sollte die Zahlung in verschiedenen Terminen erfolgen,

2. sollten sowohl Vellingk als auch der Vizegouverneur Schoultz sich verpflichten, auf den Warnemünder Zoll keine neue Anleihe aufzunehmen, zu dieser Verpflichtung sei evtl. die Ratifikation des Senats notwendig,

3. sollte Vellingk es in die Wege leiten, daß im Falle einer Sequestration von Wismar nur mecklenburgische Truppen in die Stadt gelegt werden würden.

Dies Verlangen stieß bei Vellingk auf außerordentlichen Widerstand. Seine Antwort war in sehr scharfem Ton gehalten. Er war erstaunt über die Vorschläge von Bergholz, die er nicht erwartet hätte. Er warf Karl Leopold vor, daß es ein schlechtes Licht auf seine Freundschaft zum schwedischen König werfen müßte, wenn er Schweden wegen einer so geringen Summe das Messer an die Kehle setzen und es zur Annahme von unmöglichen Bedingungen nötigen wolle. Außerdem wies Vellingk darauf hin, daß ihm die Klageführung des Herzogs an einigen Höfen über Schweden bekannt geworden sei. Diese Beschwerden seien geeignet, die guten Beziehungen zwischen Mecklenburg und Schweden zu stören.

---

24) Siehe Instruktionen f. Bergholz vom 26. Mai 1714.

Am 1. Juli kam dann aus Schweden die Nachricht, daß die Prinzessin Ulrika Eleonora und der königliche Senat bereit sein, den Vertrag unter den schon mit Klingstädt in Stockholm vereinbarten Bedingungen, also unter Auslassung der Verrechnung der durch die schwedischen Armeen in Mecklenburg verursachten Kriegsschäden auf den Zoll, zu ratifizieren. Bald darauf traf die Ratifikationsakte ein [25]). Unterzeichnet war die Akte von Ulrika sowie den Mitgliedern der königlichen Regierung vorbehaltlich der später zu erteilenden Genehmigung des noch abwesenden Königs. Bis jetzt hatte also Karl XII. seine Genehmigung nicht erteilt [26]), was eine gewisse Gefahr bedeuten konnte, und was später bei der Verpfändung Wismars an Mecklenburg von Schweden geltend gemacht wurde.

Für die Zahlung war folgender Plan vereinbart worden:

Es waren zu zahlen:

Am 18. März	in Rostock	6 000,00	Rth.
21. März	Wismar	4 000,00	„
6. April	Hamburg	2 650,00	„
11. April	Hamburg	3 115,16	„
12. April	Hamburg	1 000,00	„
13. April	Hamburg	1 720,00	„
17. April	Hamburg	1 540,32	„
Desgleichen statt in der Lübeck angewiesenen 60 Last Roggen Lübsche Masse nach seiner hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Approbation den 3. Mai h. a. à 48 Rth. Wismarschen Valeurs per Last Lübsche Masse		1 500,00	„
18. Mai	Wismar	1 380,00	„
19. Mai	Wismar		
Annoch bis auf Ihrer Königl. Hoheit und des Kgl. Hohen Senats gnädigster Ratifikation			
13. Juni	Rostock	5 000,00	„
und auf I. K. H. und des Kgl. Hohen Senats unterm 17. Juni jüngst gegebener Versicherung den			
14. August	Rostock	6 000,00	„
14. August	Rostock	12 120,00	„
	Sa.	46 000,00	Rth.

25) Acta invas. hostil. Vol. XXXVI, Class. 1, Vol. III, 2. Convolut, No. 28: siehe die Akte der Prinzessin Ulrika und des königlichen Senats wegen des Warnemünder Zolls (Original).

26) Schröder, Verpfändung Wismars, S. 201 f.

Der Zoll war jetzt völlig in die Verwaltung Mecklenburgs übergegangen. Er bedeutete eine nicht niedrig zu veranschlagende Einnahmequelle. Aus den der herzoglichen Kammer monatlich erstatteten Abrechnung [27]) ergibt sich, daß er an Gefällen erbrachte:

15. März bis Ultimo Mai	2090 Rth.	32,50 Sch.
Monat Juni	977 „	16,50 „
Monat Juli	653 „	32,25 „
Monat August	143 „	22,75 „
Monat September	446 „	26,25 „

b. Die Rückkehr des schwedischen Königs und die Verhandlungen über die gänzliche Abtretung des Warnemünder Zolls an Mecklenburg. [28])

Am 22. November 1714 traf König Karl XII., dessen Rückkehr schon lange herbeigewünscht worden war, ohne jedes Aufsehen in Stralsund ein [29]). Schon öfter war seine Rückkehr aus dem Orient als unmittelbar bevorstehend gemeldet worden, immer wieder jedoch hatte sie widerrufen werden müssen. In Stralsund machte dem König auch der Prinz Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin seine Aufwartung. Karl Leopold beglückwünschte den König auf schriftlichem Wege zu seiner Rückkehr [30]). Auf die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Königs hatte der mecklenburgische Herzog den Obersten von Schwerin nach Stralsund gesandt, um die mecklenburgischen Belange bei Karl XII. zu vertreten [31]). Sogleich nach seinem Eintreffen suchte Schwerin den König auf und konnte seinem Herrn, dem Herzog, berichten, daß der König ihm nach wie vor zugetan sei [32]), und auf die weitere tätige Unterstützung durch Mecklenburg rechne. Gleichzeitig wies Schwerin den

---

27) Acta invas. hostil. XXXVI. Class. 1, Vol. III, 2. Con. Siehe monatl. Abrechnungen des Zollinspekteurs Müller.

28) Acta invas. hostil. XXXVI. Class. 1, Vol. III, 2. Con. No. 1: Correspondence mit dem Obristen Suerin, so an den König von Schweden bei dessen retour aus der Türkey abgeschicket worden.

29) Mercure historique et politique, mois decembre 1714, siehe nouvelles du nord.

30) Acta invas. hostil. XXXVI, III. Con., No. 1. Serenissimus an den König Karl XII., 25. XI. 1714.

31) Siehe a. gl. O. Instruktionen f. d. Obristen v. Schwerin.

32) Acta invas. hostil. III, Con. No. 4, Schwerins Relation an Serenissimus.

Herzog darauf hin, daß dessen persönliche Anwesenheit von großem Nutzen für seine Beziehungen zu Karl XII. sein würde.

Der Herzog befand sich in einer zwiespältigen Lage[33]). Seine natürliche Neigung zog ihn zum schwedischen König, dem bisher seine Sympathien gegolten hatten. Für diese Überzeugung vermochte er allerdings nicht offen einzutreten, denn sein Land befand sich eingekeilt zwischen heimlichen und offenen Feinden der schwedischen Krone[34]). Der Herzog befürchtete also, durch eine offene Stellungnahme sich sofort zum Feinde der Gegner Schwedens zu machen und dann von ihnen erdrückt zu werden. Er war in gewissem Grade zu dieser Annahme berechtigt, denn auf dem Festlande war das Glück von den schwedischen Waffen gewichen. Dänemark und Preußen trafen umfassende neue Vorbereitungen für das kommende Jahr[35]), von Rußland konnte Schweden keinerlei Schonung erwarten. Auf der anderen Seite stand Frankreich, welches Schweden lediglich mit Geld, nicht aber mit militärischer Macht unterstützen konnte. Eine offene Bundesgenossenschaft zu Schweden wäre jedenfalls für den Herzog ein gefährliches Experiment gewesen.

Offensichtlich vermißte man die Anwesenheit Karl Leopolds in Stralsund[36]), denn Wolffradt beauftragte v. Schwerin, allen denen, die ihn nach den Gründen für das Ausbleiben des Herzogs fragten, begreiflich zu machen, daß der Herzog durch diese Reise bei den Feinden Schwedens allzugroßen Verdacht erregen würde. Dies würde nur zur Folge haben, daß er dann dem Könige viel weniger als jetzt von Nutzen sein könnte[37]).

---

33) No. 5, Der Geh. Rat Wolffradt an Schwerin, 28. November 1714.

34) No. 5. Wolffradt an Schwerin, 28. November: „ce qui prouve clairement le danger, on Son Attesta Serenissimi s'expose en faissant la moindre demarche qui put faire supconner les ennemis de sa Majeste.

35) Mercure historique et politique wie S. 89, Anm. 3.

36) Siehe No. 5, Acta invas. hostil. XXXVI, III. Con. Wolffradt an Schwerin, 28. XI. 1714.

37) Ein Beweis dafür, wie wenig Sympathien das Haus Güstrow für die schwedische Krone hegte, ist folgendes: Die Erben des verstorbenen Herzogs von Güstrow verfolgten Karl Leopold mit Ansprüchen von etwa 1½ Millionen Rth., dazu kamen Ansprüche, die der verstorbene Herzog gegen den schwedischen König gehabt hatte, und die ebenfalls eine ganz erhebliche Summe betrugen. Die Erben waren die Prinzessinnen aus dem Hause

Am 30. November 1714 hatte von Schwerin wiederum eine Audienz bei Karl XII [38]). Er bezeugte ihm die Freundschaft Karl Leopolds [39]) und trug ihm die Gründe für dessen Abwesenheit in Stralsund vor. Die politische Klugheit müsse dem Herzog gebieten, seine Dienstwilligkeit bei anderen, günstigeren Gelegenheiten zu beweisen. Karl XII. nahm diese Erklärung günstig auf. Er äußerte u. a.: „Er ist lang bey Uns gewesen, ich glaube, er ist noch Unser Freund und gut schwedisch". Wie aus weiteren Mitteilungen Wolffradts hervorgeht, war Mecklenburg gewillt, um so strikter seine Neutralität zu wahren, als immer mehr Nachrichten von Kriegsvorbereitungen Preußens eintrafen.

Eichholz [40]), der Beauftragte Mecklenburgs in Wien, hatte von dort berichtet, daß man in Wien Mecklenburg der Freundschaft für Schweden für verdächtig halte, und hatte dringend geraten, nichts zu unternehmen, was der mecklenburgischen Neutralität schaden könnte [41]).

Im niedersächsischen Kreise schien man die Gefahr einer mecklenburg-schwedischen Annäherung für bestehend zu halten. Deshalb unternahm auch das „Niedersächsische Kreis-Ausschreib-Amt" Schritte dagegen. Am 8. Dezember [42]) sandte man ein Protest- und Warnungsschreiben an den Herzog.

Güstrow mit ihren Gatten, sodann der dänische König und der Herzog von Strelitz. Als sie erkannt hatten, daß sie auf gütlichem Wege von Karl Leopold nichts erhalten würden, entschlossen sie sich, ihre Erbansprüche dem dänischen König bzw. dem Zaren abzutreten unter dem Vorwand, daß diese dem Herzog für ihre militärischen Unternehmungen auf mecklenburgischem Gebiet verpflichtet seien. Als sie hier nicht die geeignete Stimmung für ihr Vorhaben vorfanden, hielten sie es für besser, ihre Ansprüche an den Herzog und an die schwedische Krone dem preußischen König abzutreten.

38) Siehe Acta invas. hostil. III. Con. a. a. O. No. 8. Schwerin an Serenissimus, 1. XII. 1714.

39) dto. a. a. O., No. 12, Karl Leopold an Schwerin, 3. XII. 1714.

40) Siehe Eichholz, Correspondence XXXV.

41) Acta invas. hostil. XXXVI. Class. I, No. 5, Vol. III, No. 2: Was gegen der Serenissimo importierten Partialität vor Schweden passieret.

42) Was wegen der Partialität passiret, No. 5: „Des Niedersächsischen Kreisausschreibamts Schreiben an Serenissimus wegen der Patrialität vor Schweden."

In dem Schreiben, was die Königin von England und Preußen als Mitdirektoren des Niedersächsischen Kreises unterzeich-

Karl Leopold gab auf dies Dekret die Versicherung ab [43]), daß er, ebenso wie er bis jetzt eine ganz exakte Neutralität innegehalten habe, auch fernerhin nicht im geringsten für die eine oder andere am Kriege beteiligte Macht Partei nehmen werde. Zu einer Annäherung zwischen Karl Leopold und Karl XII. in Stralsund ist es, wahrscheinlich mit unter dem Druck dieses Dekretes, nicht gekommen.

Am 15. Januar 1715 wurde der Oberst Klingstädt mit folgenden Aufträgen nach Stralsund abgeschickt [44]).

1. Er sollte auf eine gänzliche Zession des Warnemünder Zolls an Mecklenburg für den Gegenwert von 100 000 Rth., die sich zusammensetzten aus der gewährten Anleihe von 46 000 Rth. und einem Teil der durch die Wismarschen Kriegsschäden entstandenen schwedischen Schuld, hinwirken.

2. Im Falle einer Ablehnung sollte er als Äquivalent für die Zession anbieten:

a) 46 000 Rth. für die Anleihe,

b) 95 899 Rth. 97 Schilling 8 Pfennig, die sich aus den Gesamtlieferungen von Domänen und Städten für die Unterhaltung der schwedischen Garnison zusammensetzten. Alles von der Ritterschaft Gelieferte sollte vorläufig nicht in Betracht gezogen werden.

3. War auch dies nicht zu erreichen, so sollte Klingstädt den König bitten, die Verpfändungsakte der Erb-

---

net hatten, heißt es u. a.: „... so haben wir uns in solcher Qualität (als Mitglieder des Direktoriums) nicht entbrechen können, Ewer Libden und Durchlaucht hiermit freundvetterlich zu erinnern und zu ersuchen, daß weilen es bey diesem Werk in Ansehung bekannter Situation Ihrer Lande, auf dieselben großen Teils mit Ankömm, sie dabey alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchen, diesen Trublen sich vorsetzlich nicht immissiren oder dem Einen oder dem Andern der Hohen kriegenden Partheyen dabey einen solchen Vorschub, der Sie mit dem Krieg verwickeln könnte, thun, vielmehr aber in den terminis einer exakten Neutralitet beständig verharren ... Ewer Libden und Durchlaucht werden dadurch viele schädliche Suiten von Sich und Ihren Landen abwenden, und Wir an Unserm Orthe werden es an nichts ermangeln lassen, sondern Ewer Libden und Durchlaucht mit alle dem gerne assistiren und Behülfflich seyn".

43) Siehe Acta invas. hostil. No. 5, Vol. III, No. 2: VI. Serenissimi Antwort an J. K. M. von Großbrit. und Preußen.

44) No. 7. Geheimen Raths Protokoll wegen einer dem Gen.-Maj. v. Klingstädt zu gebenden Instr. u. No. 9, Instr. vor den an J. K. M. v. Schweden nach Stralsund abgeschickten Gen.-Major Klingstädt.

prinzessin Ulrika und des Königlichen Senats vom 15. Juli 1714 zu ratifizieren.

4. Im Falle einer Ablehnung sämtlicher Vorschläge durch den König sollte er diesen darauf hinweisen, daß man es dem mecklenburger Herzog nicht verdenken könnte, wenn er seine Klagen und unbestreitbaren Rechte gehörigen Orts und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfechten würde.

Dem Herzog lag alles daran, den Zoll völlig zediert zu erhalten. Die Sicherheitsakte vom 15. Juli und auch deren Ratifizierung durch den König konnte ihm nicht genügend Garantien bieten, dafür war die politische Konstellation zu unsicher. Auch sah er hierin den einzig möglichen Weg, sich die Sorgen wegen eines Teils der schwedischen Kriegsschulden, wenigstens was die Städte und Domänen betraf, vom Halse zu schaffen. Die Ritterschaft wollte er unter keinen Umständen in das Liquidationswerk mit einbezogen wissen.

Zu einem Ergebnis führten Klingstädts Verhandlungen in Stralsund noch nicht, weil Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß Schweden sich nicht eher auf eine völlige Abtretung des Zolls einlassen wollte, bis eine genaue Rechnung der speziellen Wismarschen Kriegsschäden erfolgt sei.

c. Die Verpfändung des Königlich schwedischen Amts Neukloster an den Mecklenburgischen Kammerpräsidenten Dietrich von Plessen, 1714/15.

Das schwedische Amt Neukloster war nur klein, seine Ausdehnung betrug 14 km von Norden nach Süden, 10 km von Osten nach Westen[45]). In der schwedischen Zeit ge-

45) An Quellen siehe zur Verpfändung:

1. Korrespondenz des Kanzlers Klein, Kanzleirats Duve, Archivar Schultz und Archivar Burmeister zu Schwerin mit Regierungsrat Wolffradt in Rostock in verschiedenen Regierungsangelegenheiten, de anno 1714/15 (enthalten in Correspondence des Herzogs Karl Leopold mit seinen Räthen und Dienern).
2. Schwedische Rentkammerakten 561, Acte betr. zwischen den zwischen der holsteinischen Administration und dem Herrn Geh.-Rat v. Plessen übers Amt Neukloster getroffenen Vergleich.
3. Schwedische Rentkammerakten 582, Neuklostersche Verpfändungsakten mit dem hochfürstlich mecklenburgischen Geh.-Rat u. Kammerpräsidenten v. Plessen ab, anno 1715.
4. Schwedische Rentkammerakten 583. Allerhand Projekte und

hörten zum Amt [46]) folgende Ortschaften:

Neukloster, Reinsdorf, Nackensdorf, Rügkamp, Kl. Warin, Lübberstorf, Lüderstorf, Pernick, Nevern, Neuhof, Tollow, Züsow, Bäbelin, Teplitz, Pinnowhof, Glasin, Babst, Strameus und Gr. Tessin.

Zusammen mit dem Amt Poel gehörte es zur königlich schwedischen Herrschaft Wismar. Unter schwedische Herrschaft war das Amt im Westfälischen Frieden gekommen [47]). Als Christine von Schweden im Jahre 1654 abdankte, blieb ihr u. a. auch das Amt Neukloster als Tafelgut. Sie mußte es allerdings bald weiter verpfänden, um ihre Schulden zu decken, Pfandinhaber des Amtes wurde Graf zu Dohna-Schlobitten [48]). Dohna war schwedischer General und Gouverneur der schwedischen Besitzungen Bremen und Verden. Da er das Amt selber nicht leiten konnte, übertrug er es an Amtsleute [49]). Nach dem Tode Dohnas war das Amt verpachtet. Es ergab sich ohne weiteres durch die Lage der Ämter Poel und Neukloster vor den Toren Wismars, daß sie im Notfalle scharf zur Verpflegung dieser Stadt herangezogen werden konnten. Dies mußte immer eine schwere Belastung bedeuten, auch ein am Kriege ganz unbeteiligter Pfandinhaber konnte von dieser Gefahr nicht verschont bleiben. Die Landtransporte von Vorpommern gingen über Schwaan und Neukloster nach Wismar. Einquartierungen und Stellung von Vorspann kehren immer wieder als Lasten des Amtes [50]). Im Kriegsfalle lag Neukloster besonders exponiert. Vom Jahre 1676 bis 1679, nach der Niederlage der Schweden bei Fehrbellin, schalteten die Dänen als Herren der Herrschaft Wismar.

Im Jahre 1684 vermochte die schwedische Krone den Dohna'schen Erben die Pfandsumme zurückzuerstatten, das Amt ging wieder in den Besitz Schwedens über. Karl XII. brauchte für seine Unternehmungen immer neues Geld, deshalb wurde das Amt am 21. Februar 1701 zu Stettin gegen

---

kopeyliche Nachrichten, die Verpfändung des Amtes Neukloster betreffend.

An Literatur: Rudolf Jacobs, Das Amt Neukloster in der Schwedenzeit 1648—1803, Diss. Rostock, 1922. Joh. Stahlberg, Geschichte des Kirchspiels Neukloster, Neukloster, 1900.

46) Siehe Jacobs, Das Amt Neukloster in der Schwedenzeit 1648—1803, S. 7.

47) Jacobs, a. a. O., S. 8.

48) Ebenda.

49) Jacobs, a. a. O., S. 8.

50) Ebenda, S. 9.

die Pfandsumme von 50 000 Rth. an das Haus Holstein Gottorp verpfändet[51]), die Pfandsumme wurde von dem Geh. Rat v. Pincier im Namen des Hauses Holstein Gottorp gezahlt.

Die Kriegsschäden im Amt Neukloster für die Jahre 1711—13 betrugen über 6000 Rth[52]). Die Bestellung stockte, große Flächen der zum Amte gehörigen Ländereien lagen wüst. Wahrscheinlich fürchtete das Haus Holstein-Gottorp für die Sicherheit der Pfandsumme und kündigte dieselbe deshalb der schwedischen Krone. Da Schweden das Amt nicht einlösen konnte, sah es keinen andern Ausweg, als es für dieselbe Summe weiter zu verpfänden.

Das Amt war mit allen Rechten dem fürstlichen Hause Schleswig-Holstein übertragen, in dessen Besitz und Nutznießung es bis zum Jahre 1751 verbleiben sollte. Trotz seines dahingehenden Verlangens konnte Schweden das Amt nicht wieder in schwedischen Besitz zurückführen, es mußte sich also eine Persönlichkeit finden, die bereit war, ihrerseits dem Hause Gottorp die Pfandsumme zu bezahlen und so das Amt Neukloster in zeitweiligen Besitz zu nehmen.

Diese Persönlichkeit fand sich in Mecklenburg. Zwischen dem Hause Holstein und dem Kammerpräsidenten Dietrich v. Plessen kam es im Jahre 1714 zu Verhandlungen über diese Angelegenheit; letzterer hatte sich bereit erklärt, die 50 000 Rth. aufzubringen. Als erstes Ergebnis der Verhandlungen liegt ein Vertragsentwurf vom 29. Januar 1714 vor. v. Plessen verpflichtete sich in diesem Entwurf, die Summe in zwei Terminen an Holstein zu zahlen, dafür sollte er unmittelbar nach der Auszahlung in den Besitz des Amtes mit allen Gerechtsamen, wie es der schwedische König an Holstein versetzt hatte, gelangen. Das Haus Holstein verpflichtete sich, sofort nach Erlegung der Summe dem Kammerpräsidenten das Amt zu zedieren. Schweden übernahm die Garantie dafür, daß v. Plessen so lange unbeschadet im Besitz des Amtes verbleiben sollte, bis ihm die völlige Pfandsumme zurückerstattet worden sei. Das fürstliche Haus Holstein wollte es ferner in die Wege leiten, daß, auch wenn der schwedische König vor Ablauf des zwölfjährigen geplanten Vertrages eine Rückerwerbung des Amtes beabsichtigte, v. Plessen dennoch gegen eine Pachtsumme von 3000 Rth. bis zum Ablauf der vertraglichen Zeit im Besitz des Amtes verbleiben könne. Weiterhin sollte jede Verbesse-

---

51) Siehe schwed. Rentkammerakten 561.
52) Siehe Jacobs, a. a. O., S. 13.

rung und jede Vermehrung der Einkünfte dem Geldgeber vor der Rückgabe erstattet werden, ebenso sollte der bisherige Beleiher für Schäden durch Brand, Krieg und Aufruhr eintreten, soweit sie die Einkünfte des neuen Beleihers beeinträchtigten.

Von schwedischer Seite verlangte v. Plessen für sich und seine Unterpächter Befreiung von Kontributionen und Exekutionen [53]). Die Einwohner und Untertanen im Amtsgebiet, die durch die bisherigen kriegerischen Operationen um Wismar schon hart mitgenommen worden waren, sollten nach Möglichkeit von Einquartierung und anderen Lasten verschont bleiben. Zur Auszahlung wollte v. Plessen 45 000 Rth. gelangen lassen, ohne daß damit an dem eigentlichen Rückzahlungswert der Anleihe von 50 000 Rth. etwas geändert werden sollte.

Wegen der Schwierigkeit, in den verworrenen Kriegszeiten Geld zu beschaffen, und wegen seiner eigenen Mühen nahm Holstein-Gottorp seinen Vorschlag, die Einzahlungssumme auf 45 000 Rth. herabzusetzen, an. Ferner sollte es v. Plessen unbenommen sein, den Besitz des Amtes anzutreten, sobald die Hälfte der erforderlichen Summe bezahlt und für die andere Hälfte genügend Sicherheit geleistet worden war. Ebenfalls einverstanden erklärte sich Holstein mit den Bedingungen des Kammerpräsidenten, die den Ersatz von Kriegsschäden und die Erwirkung von Schonung des Amtes durch die Wismarsche Garnison betrafen.

Dafür, daß das Verpfändungsprojekt für den mecklenburgischen Herzog und dessen Regierung nicht ohne Bedeutung war, zeugen die eingehenden Erwägungen der Regierung [54]). Man wollte sich nach allen Seiten sichern, bevor man zum endgültigen Vertragsabschluß seine Zustimmung gab [55]). Der Kanzler Klein verfaßte eine Denkschrift, in welcher er die Bedingungen niederlegte, unter denen die

---

53) Siehe Schwedische Rentkammerakten, No. 561 u. 582: Entwurf des Verpfändungsvertrages zwischen Holstein-Gottorp und Dietrich v. Plessen.

54) Siehe Correspondence des Kanzlers Klein, Kanzleirat Stuve etc.: monita wegen After-Pfandannehmung des schwedischen Amts Neukloster ... ohnmaßgebliche Gedanken von J. v. Klein, 4. III. 1714.

55) Siehe Correspondence, a. a. O., conditiones, welche also zum Fundament gesetzt werden, daß, illis non adimpletis die vom hochfürstlichen Hause Gottorp verlangten Gelder auf das Amt Neukloster nicht können noch werden vorgeschossen werden, 6. 3. 1714.

mecklenburgische Regierung dem Vertrage zustimmen könnte. An die Stelle des verlorenen Originalpfandkontrakts zwischen Holstein-Gottorp und Schweden trat später, im Mai 1715, eine einfache Quittung, in der das fürstliche Haus Holstein erklärte, daß seine Ansprüche auf das schwedische Amt Neukloster befriedigt seien. Da die erste Pfandverschreibung nicht auf den Namen des Hauses Gottorp, sondern auf den des Geh. Rates Königstein aufgestellt war, mußte das Haus Gottorp sich durch Produzierung dieses Mannes legitimieren [56]). Nach Ansicht Kleins war diese „productio" und „traditio cessionis" um so wichtiger, als sowohl er selbst als auch der Kammerrat Clausen aufs Genaueste davon unterrichtet waren, daß es früher und auch jetzt noch die feste Überzeugung des schwedischen Königs war, daß der fürstlich Gottorpsche Rat v. Königstein den Pfandschilling entrichtet habe. Der Grund zu dieser Vorschiebung des v. Königstein sei folgender gewesen: Die Pfandsumme war von der Krone Schweden für Unterhaltung der Miliz gebraucht worden, die zu Dienst und Nutzen des Hauses Gottorp zur Verfügung gestanden habe, unter dieser Voraussetzung jedoch würde der schwedische König dem Herzog von Holstein natürlich kein Amt versetzt, sondern diese Unkosten als selbstverständlich zu ersetzende verlangt haben, weil sie ja nicht den schwedischen Nutzen, sondern dem des Hauses Gottorp gedient hätten. Ja, die schwedische Krone würde vielleicht sogar das versetzte Amt ohne Rekompensation des Pfandschillings wieder an sich nehmen. Dies war auch der Grund, weswegen der Kanzler die Hergabe des Originals verlangte, da nur aus diesem untrüglich hervorgehen könnte, ob der Geh. Rat nur seinen Namen zur Pfandverschreibung des Amts geliehen, das Haus Gottorp aber die Geldsumme hergegeben habe und ersterem der ganze Genuß des Amtes gehöre, oder ob der Vertrag eine wirkliche und formelle Cession des Pfandrechts an das Haus Gottorp darstelle. Die Rechtsgültigkeit einer anderweitigen Abtretung stand also nach Kleins Ansicht auf schwachen Füßen, zumal er befürchtete, daß die Krone Schweden Gelegenheit nehmen könne, „ad excipiendum de simulato contractu et ad compensandum". Hierbei würde der jetzige Pfandinhaber v. Plessen außerordentlich schlecht

---

56) Dem Geh. Rat v. K. war in dem Vertrag freigestellt: facultas idem ius aliis cedenti. Weiter hieß es dann: ... quod titulus cessionis probandus sit, cum non sufficiat sola instrumenti possessio.

fahren. Deshalb forderte auch der Kanzler v. Klein eine Zustimmungserklärung zu der von dem Geh. Rat Königstein angeblich geschehenen Zession, denn in der Pfandverschreibung von 1701 fand sich die Bedingung, daß jede Übertragung des Pfandes an eine dritte Person nur mit Vorwissen des schwedischen Königs geschehen könne. Klein war der Überzeugung, daß die augenblicklich schlechte militärische Situation des schwedischen Königs es für den Kammerpräsidenten dringend erforderlich mache, nichts an Sicherungen aus der Hand zu geben, um nicht in die Gefahr zu kommen, ein großes Kapital durch langwierige Prozesse mit einer auswärtigen Macht zu verlieren. Dänemark befand sich sowohl mit Schweden als auch mit dem Hause Gottorp im Kriege, deshalb befürchtete v. Klein, daß v. Plessen, sobald der dänische König Wismar mit den zunächst gelegenen Ämtern Poel und Neukloster erobert haben würde, sich schwerlich auf eine Wiedereinräumung des letzteren Amts von dänischer Seite verlassen können würde. Im Falle der Kapitulation der schwedischen Festung Wismar sah der Kanzler eine Annektion des Amtes durch Dänemark als sicher an.

Wenn man das Resultat aus den Betrachtungen des mecklenburgischen Kanzlers zieht, so hatte er wohl schwere Bedenken, war aber dennoch dem Projekt nicht völlig abgeneigt. Unbedingt forderte er aber die Hinzuziehung Schwedens, daß schriftlich die Übertragung billigen sollte[57]). Für den Fall, daß der Erbprinz von Holstein-Gottorp, sobald er majorenn geworden war, dem Vertrage nicht zustimmen oder die Feinde der schwedischen Krone und des Erbprinzen das Amt annektieren würden, wurde vom Administrator eine Kaution in Gütern verlangt, die nicht dem Erbprinzen selbst gehörten, sondern „von des administratoris hochfürstlicher Durchlaucht propre disposition und ex pleno iure domini" herrührten.

Eine conditio, sine qua non, war endlich die, daß der Kammerpräsident befugt sein sollte, („in alium etiam potentiorem") sein Recht auf das Amt Neukloster einem anderen abzutreten und zu übertragen[58]).

---

57) Der Vertrag sollte nicht im Namen des Administrators des verstorbenen Herzogs v. H. G. allein, sondern auch „für sich und allein in tragender Vormundschaft" des Neffen des Herzogs, des jetzt noch unmündigen Erbprinzen, eingerichtet und unterzeichnet werden.

58) Über den Fortgang der Verhandlungen zwischen Plessen und der mecklenburgischen Regierung einerseits und dem Hause Holstein und der schwedischen Krone andererseits finden sich in

Der Vergleich wurde endgültig in Stralsund während der Anwesenheit des schwedischen Königs in dieser Stadt geschlossen [59]). Auffallend war, daß das Haus Holstein-Gottorp als eigentlicher Vertragskontrahent jetzt in den Hintergrund trat. Bisher war Schweden nur soweit in Erscheinung getreten, als von ihm die Bewilligung der nachträglichen Zession des Amtes vom Geh. Rat v. Königstein an das fürstliche Haus Holstein, sodann eine wohlwollende Förderung des neuen Projektes erwartet worden war. Jetzt dagegen war es an die Stelle Holsteins getreten. Letzteres war noch insofern mit der Angelegenheit verknüpft, als es seine Ansprüche auf Neukloster in einer an Schweden angefertigten Urkunde für befriedigt erklärte, Gottorp erhielt also jetzt die Schweden vorgestreckte Summe von 50000 Rth. zurück.

Karl XII. gab in Briefen vom 24. April und 7. Mai 1715 an die schwedische Kammer in Wismar sein Einverständnis zu dem Vergleich über Neukloster und erteilte gleichzeitig den Auftrag, den neuen Pfandkontrakt abzuschließen.

Im Wismar trat v. Plessen mit dem schwedischen Beauftragten zusammen, wo man sich über verschiedene noch strittige Punkte einigte [60]). Als eine Selbstverständlichkeit sah Plessen es an, daß das ius territoriale, die landesfürstliche Obrigkeit, der schwedischen Krone verbliebe. Ferner verpflichtete er sich, wider Willen der Bauern keine Änderung ihrer Dienste und Pflichten einzuführen.

Am 16. Mai kam der Pfandvertrag zustande. Ein ihm vorher von Schweden vorgelegtes Projekt hatte Plessen in einer Unterredung mit dem Secretarius v. Creutz abgelehnt. Er hatte einen Kontrakt verlangt, der sich genau nach dem am 21. Februar 1701 mit dem Geh. Rat v. Königstein getroffenen Abmachungen richten sollte. Darauf war Creutz mit Plessens Anmerkung zu dem von ihm vorgelegten Entwurf zum König nach Stralsund gefahren, der sofort die

---

den mecklenburgischen und schwedischen Akten keine Nachrichten. Quelle für den Abschluß des Projektes, der im folgenden Jahr im Mai 1715, erfolgte, sind in erster Linie die schwedischen Rentkammerakten (No. 561, 575, 582 und 583).

59) Siehe schwedische Rentkammerakten 561, Fol. 8, untertänige Relation aus denen Wismarschen Kameralhandlungen.

60) Siehe schwedische Rentkammerakten 583, allerhand Projekte und kopeyliche Nachrichten ..., Protokollum vom 12. Mai 1715, Wismar.

Erfüllung sämtlicher von mecklenburgischer Seite noch gestellten Bedingungen anordnete [61]).

Kurz seien an dieser Stelle noch die Einkünfte, die das Amt erbrachte, angeführt: nachdem von der kgl. schwedischen Lustrationskommission verfertigten Anschlag und nach dem schwedischen Taxationsregister kamen jährlich ein:

	Rth.	Sch.
1. an normalen Revenuen	3079	22
2. aus den Brauereien und der Verlegung der Amtskrüge	300	00
Hiervon gehen ab alte Pachten, die nicht einfließen	118	19
Deputat für Amtspastor etc.	122	20
Die Nettoeinkünfte betrugen also . .	3108	31

61) Das Amt wurde an Plessen verpfändet (siehe expedierter Pfandkontrakt über das Amt Neuenkloster, Rentkammerakten 583, Fol. 31) mit allen „Herrlich- und Gerechtigkeiten, Schäfereien, Dorfschaften, Untertanen, Leibeigenschaft, Hufen, Diensten, Acker, Triften, Weide, Ober- und Unterjurisdiktion, Strafgerechtigkeiten, iuribus patronatus, hohen und niederen Jagden, Holtzung, Heyde, Wildbahn, Morasten, Seen, Krügen, Verlegung der Krüge, Schmieden, Mühlen und Mühlstellen, Gunst- und Rekognitionsgelder, wie wie auch das Amtshaus Neukloster. ... und war auf 12 nacheinanderfolgende Jahre als von innen stehendem Trinitate a. c. bis Trinitatis 1727 ... Solchergestalt, daß, wenn Sr. kgl. Majestät auch resolviren sollten, ihm innerhalb solcher 12 Jahren den Pfandschilling wieder abzuführen und das Amt zu reluiren, der Kreditor dennoch in denen übrigen Jahren das Amt ... für 3000 Rth. Wism. Valeur jährlicher Pension behalten solle".

II. „Soll der Geh. Rat und dessen Erben und Erbnehmer in dieses Unterpfand immittieret und der posses nunmehr ohne einige weitere Splennitet und Unkosten sofort zur freyen Disposition und Administration eingeräumet werden, und zu besitzen, zu nützen, zu genießen, und zu behalten, bis ihm und seinen Erben der Pfandschilling von 50 000 Rth. in einer Summe zur völligen Genüge kontentieret und bezahlet sind ..."

III. „Es erklären Sr. Kgl. Majestät, daß sie Herren Geh. Rat wider alle An- und Zusprüche welche ihm aus zurückbleibenden, aber annullirten und mortifizirten Dokumenten sollten gemachet werden wollen, allen Schutz und Gewalt leihen".

IV. ist festgelegt, daß die beiden Kontrahenten auch vor Ablauf der 12jährigen Frist den Vertrag kündigen können.

In V. verpflichtet sich der schwedische König, v. Plessen für durch Krieg und feindlichen Einfall bei Nutznießung des Amtes entstandenen Schäden zu entschädigen.

62) Siehe schwedische Rentkammerakten, No. 583, „Intraden bei dem Wismarschen Amt Neukloster.

Durch die Verpfändung hatte der schwedische König seine Rechte auf das Amt zum größten Teil aus der Hand gegeben, der Pfandinhaber war selbst in den Besitz obrigkeitlicher Rechte übergegangen. Diese Rechte setzten sich daraus zusammen, daß er Träger der oberen und niederen Gerichtsbarkeit war, ferner die Polizeigewalt inne hatte und das an ihn alle Abgaben zu zahlen waren[63]). Die Amtsinsassen konnten nur in dem Falle eine Beschwerde gegen v. Plessen beim schwedischen König einreichen, wenn dieser irgend einen Kontraktbruch beging.

Die endgültige Besitzergreifung des Amtes Neukloster durch Mecklenburg hängt eng mit der Verpfändung Wismars im Jahre 1803 an das Herzogtum zusammen.

C.

Schluß.

Die eigentlichen kriegerischen Handlungen auf mecklenburgischem Boden waren mit der Einnahme Wismars im April 1716 durch die Verbündeten beendet. Letztere hatten ihr Ziel erreicht. Schwedens Macht auf deutschem Boden war gebrochen. Dennoch konnte das Herzogtum Mecklenburg sich noch in keiner Weise des neuen Zustandes erfreuen. Die Verbündeten seines Landesherrn, die Russen, welche diesem sowohl gegen äußere und innere Feinde eine Stütze sein sollten, waren ins Land gerückt und sollten es sobald nicht wieder räumen. Die Summen der Kriegsschäden, die Mecklenburg in diesen Jahren durch Freund und Feind erlitt, belaufen sich auf viele Millionen von Rth. Den Frieden des Jahres 1721 erlebte das Herzogtum aufs äußerste geschwächt, doch blieb ihm, da der Landesherr Karl Leopold durch Reichsexekution seines Amtes entsetzt und so eine immer bedrohlichere Vertiefung des verderblichen Konflikts mit seiner Ritterschaft, die schon z. T. hatte landflüchtig werden müssen, verhindert wurde, seine Selbständigkeit erhalten. Weder die mannigfach erduldeten Kriegswirren, noch die oft gewissenlose Politik seines despotischen Fürsten, noch der offen zu Tage liegende russische Expansionsdrang nach Westen hatten die innere Einheit des Landes auf die Dauer gefährden können.

---

63) a. a. O., S. 13.

Lebenslauf.

Am 11. Oktober 1905 wurde ich, Friedrich Manzel, zu Kleeth i. Meckl. als Sohn des Volksschullehrers Paul Manzel, evangelisch-lutherischer Konfession, geboren. Nachdem ich bis zum Jahre 1917 die Volksschule in Kleeth besucht hatte, bezog ich das humanistische Gymnasium zu Neubrandenburg, welches ich am 3. März 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In den Semestern Sommer 1925 und Winter 1925/26 war ich in der medizinischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert. Im Sommersemester 1926 studierte ich in Leipzig Philosophie und Pädagogik; seit dem Wintersemester 1926/27 widmete ich mich in Leipzig und Rostock dem Studium der Germanistik, Geschichte und französischen Sprache. Ich besitze die meckl.-schwerinsche Staatsangehörigkeit.

Dem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Schüßler, danke ich für die Anregung zu vorliegender Arbeit und stete Förderung bei ihrer Durchführung.